

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Telefonkonferenz vom 17. November 2008

in Sachen

Michel Glaus, Chemin Sur Rang 8, 1234 Pinchat/Genève, Appellant (SUI 518)

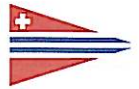
gegen das

Schiedsgericht der SM der Surprise vom 20.-24. August 2008, Vorinstanz
(Organisator: Club Nautique Morgien)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Anlässlich des 3. Laufs der Regatta vom 22. August 2008 näherte sich der Appellant auf der Kreuz mit Wind von Backbord dem Boot von Aurélie Fontanellaz (SUI 568), das auf einem Kurs mit Wind von Steuerbord segelte. In einer Distanz von ca. 3 Metern wendete der Appellant, was SUI 568 zum Ausweichen durch Anluven zwang – natürlich unter Inkaufnahme einer entsprechenden Geschwindigkeitseinbusse.



Swiss Sailing Federation

Member of



Haus des Sportes
Laubeggstrasse 70
Postfach 606
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 31 359 72 66
Fax +41 31 359 72 69

admin@swiss-sailing.ch
www.swiss-sailing.ch



2. Entscheid der Jury:

Aufgrund des Protestes von SUI 568 wurde der Appellant gem. WR 13 oder allenfalls sogar WR 10 disqualifiziert.

Daraufhin reichte der Appellant eine umfangreiche Berufung ein, wobei er im Wesentlichen die folgenden Argumente vortrug:

- (i) Verfahrensfehler durch die Jury, weil dem Appellanten keine Kopie des „formulaire pour le comité de protestation“ ausgehändigt worden sei
- (ii) Formfehler, weil sich der Vorfall bei der Regatta Nr. 4 und nicht bei der Regatta Nr. 3 zugetragen haben soll
- (iii) Falscher Entscheid der Jury, weil er jeglicher Logik entbehre und nicht wissenschaftlich fundiert sei
- (iv) Unrichtige Anwendung der WR, da ja kein Zusammenstoss stattgefunden hätte

3. Rechtliche Würdigung:

3.1. In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde. Da die Protokolle sorgfältig geführt wurden, wäre die Berufung schon aus formellen Gründen abzuweisen.

Im einzelnen geht die Rüge des Verfahrensfehlers (i) fehl, da der Appellant die verlangten Informationen nicht gem. WR 65.2 innerhalb von 7 Tagen beim Schiedsgericht verlangt hat auch der Vorwurf des Formfehlers (ii) geht ins Leere, ist doch klar etabliert, dass sich der Vorfall während der Regatta Nr. 3 ereignet hat.

3.2 In materieller Hinsicht

Aufgrund der Skizze des Schiedsgerichtes zum ermittelten Sachverhalt, welche nach einlässlicher Befragung der Parteien erstellt wurde, erscheint es als erwiesen dass sich der Appellant während des Wendemanövers von SUI 568 zu wenig frei gehalten hatte, so dass diese anluven musste, um eine Kollision zu vermeiden. Für

eine Disqualifikation nach WR 13 ist es entgegen der Ansicht des Appellanten ohne Belang ob eine Berührung stattgefunden hat oder nicht. Für den hypothetischen Fall, dass der Appellant später gewendet haben sollte, hätte er die Basisregel von WR 10 verletzt, hätte er früher gewendet, wäre allenfalls eine Disqualifikation gem. WR 15 angezeigt gewesen.

Obschon die Berufungskommission wie bereits ausgeführt an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden ist, spielt es im vorliegenden Fall keine Rolle ob die Disqualifikation aufgrund von WR 13, 10 oder 15 erfolgte, womit auch die beiden materiellen Rügen des Appellanten (iii) (iv) sich als unbegründet erweisen.

Aus allen diesen Gründen hat die Vorinstanz den Appellanten zu Recht disqualifiziert.

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Demzufolge bleibt SUI 518 in der Wettfahrt Nr. 3 vom 22. August 2008 disqualifiziert.
3. Dieser Entscheid ist gem. WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - Michel Glaus (Appellant)
 - Rob Veenhof (Jurypräsident)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 21. November 2008

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert